

2.2.2 Schätzung der Kosten der Gemeindepolizei im Jahr 2001

Zahlreiche Haushaltspläne werden auf der Grundlage der Kosten der Gemeindepolizei in den Jahren 1998, 1999 oder 2000 festgelegt. Diese Beträge sind mehrmals indexiert worden, um den Haushaltsplan 2002 aufzustellen.

Diese Vorgehensweise stimmt nicht mit dem vorerwähnten Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2001 überein, in dem vorgeschrieben wird, dass der vom Gemeinderat bzw. Polizeirat genehmigte ordentliche Ausgabenhaushaltsplan 2002 des lokalen Polizeikorps mindestens die im Jahr 2001 von der Gemeinde oder, im Fall einer Mehrgemeindezone, von den Gemeinden in den Haushaltsplan eingetragenen Gesamtkosten der Gemeindepolizei umfasst, unter Abzug einerseits der Einnahmen, die in Ausführung einer Sicherheits- und Gesellschaftsvereinbarung in den Haushaltsplan eingetragen werden, und andererseits der außerordentlichen Ausgaben.

2.2.3 Festlegung der kommunalen Dotationen

Folglich empfiehlt es sich, bei der Festlegung der kommunalen Dotationen darauf zu achten, dass jede Gemeinde der Polizeizone der lokalen Polizei eine Dotation gewährt, die nicht niedriger als ihre indexierten «Polizeikosten» des Jahres 2001 (s. Pkt. 2.2.2) sein darf. Der Verbraucherpreisindex des Monats Juli 2001 beträgt 109,54 gegenüber 106,71 im Monat Juli 2000. Das Verhältnis zwischen diesen beiden Indizes ist gleich 1,0265204. Daraus ergibt sich eine anzuwendende Mindestindexierung von 2,65204 %, d.h. 2,65 %, da der Prozentsatz auf die zweite Dezimalzahl abgerundet wird.

Die Anwendung des intrazonalen Verteilerschlüssels, der entweder von den Gemeinderäten der Zone im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt wird oder sich aus der Anwendung des Königlichen Erlasses vom 16. November 2001 ergibt, darf nicht zu einer Verringerung des Beitrags einer oder mehrerer Gemeinden der Zone führen.

Mit dem intrazonalen Verteilerschlüssel wird bezweckt, dass die Polizeizonen die Verteilung der budgetären Last unter die Gemeinden der Zone vornehmen können, ohne jedoch zuzulassen, dass die eine oder andere Gemeinde der Zone im Jahr 2002 weniger investiert. Wenn die Summe der in Anwendung des Punkts 2.2.2 berechneten Mindestbeträge die Abdeckung der zu Lasten der Gemeinden gehenden ordentlichen Ausgaben des Jahres 2002 ermöglicht, ist keine interzonale Verteilung nötig.

3. Schlussfolgerung

3.1 Im Jahr 2002 darf keine belgische Gemeinde weniger für Polizeiangelegenheiten ausgeben.

3.2 Die Einzelgemeinden (Eingemeindezone) und die Gemeinden einer Mehrgemeindezone unterliegen daher derselben Verpflichtung, wenigstens ebenso viel wie im Jahr 2001 zu investieren.

3.3 Somit ist es möglich, in den Haushaltsplan höhere Einnahmen einzutragen, als die Zone benötigt, um funktionieren zu können (s. Pkt. 2.2.3). In diesem Fall verfügt die Polizeizone über einen größeren Handlungsspielraum. Die Gemeinde, die einen höheren Betrag zahlen muss, als dies im Verteilerschlüssel vorgesehen wird, der von den Gemeinderäten oder eventuell im Königlichen Erlass vom 16. November 2001 festgelegt worden ist, darf dann zum Beispiel besondere polizeiliche Anstrengungen im Rahmen des zonalen Sicherheitsplans verlangen.

3.4 Durch diese Arbeitsweise wird verhindert, dass die «wichtigen» Gemeinden den «kleinen» Gemeinden, mit denen sie zusammenarbeiten müssen, einzig auf der Grundlage des von den Gemeinderäten oder eventuell im Königlichen Erlass vom 16. November 2001 festgelegten Verteilerschlüssels eine große finanzielle Last auferlegen.

3.5 Diejenigen Polizeizonen, wo die oben genannten Prinzipien nicht eingehalten worden sind, kann ich nur auffordern, einen (dem Königlichen Erlass zur Festlegung der budgetären Mindestnormen entsprechenden) neuen Beschluss des Polizeirats bzw. Gemeinderats zum Haushaltsplan 2002 der Polizeizone vorzulegen. Ich bitte die Gouverneure, diesbezüglich ihre Aufsichtsbefugnisse auszuüben.

Die Polizeizonen Ihrer Provinz möchten Sie bitte unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

Ich bitte Sie zudem, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

[C – 2002/00487]

25 JANUARI 2002. — Algemene onderrichtingen van 7 oktober 1992 betreffende het houden van de bevolkingsregisters en het vreemdelingenregister en de getuigschriften van goed zedelijk gedrag. — Informatie betreffende de nationaliteit. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 25 januari 2002 betreffende de algemene onderrichtingen van 7 oktober 1992 betreffende het houden van de bevolkingsregisters en het vreemdelingenregister en de getuigschriften van goed zedelijk gedrag, wat betreft de informatie betreffende de nationaliteit (*Belgisch Staatsblad* du 29 maart 2002), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

[C – 2002/00487]

25 JANVIER 2002. — Instructions générales du 7 octobre 1992 concernant la tenue des registres de la population et des étrangers et certificats de bonnes conduite, vie et mœurs. — Information relative à la nationalité. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 25 janvier 2002 relative aux instructions générales du 7 octobre 1992 concernant la tenue des registres de la population et des étrangers et certificats de bonnes conduite, vie et mœurs, en ce qui concerne l'information relative à la nationalité (*Moniteur belge* du 29 mars 2002), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

[C – 2002/00487]

25. JANUAR 2002 — Allgemeine Anweisungen vom 7. Oktober 1992 über die Führung der Bevölkerungs- und Fremdenregister und über die Leumundszeugnisse. — Information über die Staatsangehörigkeit. — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 25. Januar 2002 über die allgemeinen Anweisungen vom 7. Oktober 1992 über die Führung der Bevölkerungs- und Fremdenregister und über die Leumundszeugnisse, hinsichtlich der Information über die Staatsangehörigkeit, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy.

MINISTERIUM DES INNERN

25. JANUAR 2002 — Allgemeine Anweisungen vom 7. Oktober 1992 über die Führung der Bevölkerungs- und Fremdenregister und über die Leumundszeugnisse. — Information über die Staatsangehörigkeit

An die Frauen und Herren Bürgermeister und Schöffen

Zur Information:

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinden stellen zahlreiche Auszüge aus den Bevölkerungsregistern und auf der Grundlage dieser Register ausgestellte Zeugnisse aus, die die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person bzw. Personen vermerken.

Die Aufmerksamkeit des Ministeriums ist auf die Tatsache gerichtet worden, dass auf diesen Auszügen und Zeugnissen, wenn sie Belgier ausländischer Herkunft betreffen, manchmal das Datum und die Art und Weise des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit vermerkt ist. Ein solcher Vermerk erscheint ihnen als diskriminierend.

In Ermangelung expliziter gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Bestimmungen sollten Datum und Art und Weise des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit auf diesen Zeugnissen, Auszügen oder Bescheinigungen, die die Gemeindeverwaltungen ausstellen, nicht vermerkt werden. Diese Informationen müssen dennoch weiter in den Bevölkerungsregistern und im Nationalregister der natürlichen Personen erfasst und aufbewahrt werden.

Ebenso wird die Aushändigung der Leumundszeugnisse in den Allgemeinen Richtlinien vom 6. Juni 1962 geregelt. Das diesem Rundschreiben in der Anlage beigefügte Zeugnismuster sieht den Vermerk der Staatsangehörigkeit ohne Präzisierung der Art und Weise oder des Datums des Erwerbs vor. Infolgedessen dürfen Vermerke wie "eingebürgerter Belgier" oder "Belgier seit dem..." nicht auf diesem Zeugnis erscheinen; im Übrigen sind diese Vermerke unter Berücksichtigung des Zwecks des Leumundszeugnisses als nicht sachdienlich anzusehen.

Der Minister des Inneren
A. DUQUESNE

[C – 2002/00479]

1 FEBRUARI 2002. — Omzendbrief ZPZ 16bis houdende bijkomende richtlijnen inzake de bezoldiging van de politieambtenaren. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief ZPZ 16bis van de Minister van Binnenlandse Zaken van 1 februari 2002 houdende bijkomende richtlijnen inzake de bezoldiging van de politieambtenaren (*Belgisch Staatsblad* van 23 februari 2002), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

[C – 2002/00479]

1^{er} FEVRIER 2002. — Circulaire ZPZ 16bis. — Directives complémentaires concernant les traitements des fonctionnaires de police. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire ZPZ 16bis du Ministre de l'Intérieur du 1^{er} février 2002 relative aux directives complémentaires concernant les traitements des fonctionnaires de police (*Moniteur belge* du 23 février 2002), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.